



# Informationsmappe

1. Übungsleiterpauschale
2. Ehrenamtszuschale
3. Aufwandsentschädigung

Stand: 04.01.2021

## 1. Informationen Übungsleiterpauschale gem. 3 Nr. 26 EStG

<p><b>Merkmal</b></p>	<p>Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um <b>Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit</b>. Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt <b>maximal 13 Stunden pro Woche</b>.</p> <p>Die Übungsleiterpauschale ist eine pauschalierte Zahlung.</p> <p>Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner, Hausfrauen oder Studenten kommen also in Frage).</p> <p>Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur <b>Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke</b>. <b>Den Tätigkeiten ist gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal ist daher die pädagogische Ausrichtung.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nebenberufliche <b>künstlerische Tätigkeiten</b>, <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Chorleiter, Organisten</i></li> <li>• <i>Hausfrau gibt Töpferkurs in Offener Tür</i></li> </ul> </li> <li>• nebenberufliche <b>betreuende Tätigkeiten</b>, <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Betreuer/Teamer bei Ferienspielen einer Pfarrei,</i></li> <li>• <i>Betreuer eines Ferienlagers eines kgv,</i></li> <li>• <i>Vortragstätigkeit/Kursleitung an Schulen</i></li> </ul> </li> <li>• nebenberufliche <b>Pflege alter, kranker, behinderter Menschen</b> im Dienst/Auftrag einer Pfarrei</li> </ul> <p>Ob die Tätigkeit abhängig (z.B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) oder selbständig ausgeübt wird, ist unerheblich. Der Übungsleiterfreibetrag kann neben der Ehrenamtspauschale geltend gemacht werden, selbst dann, wenn die Tätigkeiten in derselben Pfarrei stattfinden. Es muss sich dann aber um zwei verschiedene, voneinander abgrenzbare Tätigkeiten handeln.</p>
<p><b>Definition</b></p>	<p>Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen der Übungsleiterpauschale verbunden sind. Aufwandsentschädigungen sind begrifflich Ersatzleistungen für berufliche Ausgaben.</p>
<p><b>Gesetz</b></p>	<p>§ 3 Nr. 26 EStG</p>

<b>Steuern (Lohn-)</b>	Aufwandsentschädigungen sind bis zur Jahressumme von zzt. 3.000 € steuerfrei.	Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, kann aber auf verschiedene Gemeinden/Pfarreien im Rahmen des Freibetrages aufgeteilt werden. Bei höherer Aufwandsentschädigung ist nur der 3.000 € übersteigende Betrag steuerpflichtig. Der Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist bei der steuerfreien Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.
<b>Sozialversicherung</b>	Aufwandsentschädigungen sind bis zur Jahressumme von zzt. 3.000 € sozialversicherungsfrei.	
<b>Formulare</b>	Antrag und Vereinbarung zur Übungsleiter-Pauschale	
<b>Bearbeitungshinweise</b>	<p><b>Sofern die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird, ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen (z.B. als geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung)!</b></p> <p>Mitgeltende Anlagen:  Anlage A – Erklärung zur Tätigkeit  Anlage B – Vereinbarung ÜL-EA-Pauschale  Anlage C – Gesetz und Prozessbeschreibung ÜL-Pauschale  Anlage G – Prozessablauf Übungsleiterpauschale</p>	
<b>Vordruck</b>	CoMap	
<b>Beispiele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>nebenberuflicher Chorleiter oder Organist in Pfarrei. <b>Achtung: nur möglich in abhängiger Beschäftigung!</b></i></li> <li>• <i>Max Mustermann ist Student und gibt Präventionskurse bei der KHG. <b>Achtung: nur möglich in abhängiger Beschäftigung!</b></i></li> <li>• <i>Melanie Musterfrau ist Studentin und fährt als Betreuerin mit beim Ferienlager für Kinder der Pfarrei X.</i></li> <li>• <i>Maren Musterfrau ist Hausfrau und gibt in der „Offenen Tür XYZ“ 1x pro Woche einen Töpferkurs.</i></li> </ul>	

## 2. Informationen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG

<b>Merkmal</b>	<p>Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit.</p> <p>Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt <b>maximal 13 Stunden pro Woche</b>. Eine Ehrenamtspauschale ist eine pauschalierte Zahlung.</p> <p>Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner, Hausfrauen oder Studenten kommen also in Frage):</p> <p>Begünstigt durch die Ehrenamtspauschale sind sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten (z. B. auf übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen – wie bei dem Übungsleiterfreibetrag) sieht die Ehrenamtspauschale nicht vor.</p> <p>Die Ehrenamtspauschale kann z.B. angewandt werden für Tätigkeiten als Kümmerer für Altarwäsche, Grab- oder Gartenpflege. Ob die Tätigkeit abhängig oder selbständig ausgeübt wird, ist unerheblich.</p> <p>Die Ehrenamtspauschale kann neben dem Übungsleiterfreibetrag geltend gemacht werden, selbst dann, wenn die Tätigkeiten in derselben Gemeinde/Pfarrei stattfinden. Es muss sich dann aber um zwei verschiedene, voneinander abgrenzbare Tätigkeiten handeln.</p> <p><i>Bsp: A kümmert sich für Pfarrei X regelmäßig um die Altarwäsche und leitet in der Pfarrei X 1x wöchentlich einen Tanzkurs.</i></p>	
<b>Definition</b>	Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind.	
<b>Gesetz</b>	§ 3 Nr. 26a EStG	
<b>Steuern (Lohn-)</b>	Die Ehrenamtspauschale ist bis zu einer Jahressumme von zzt. 840 € steuerfrei.	Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, kann aber auf verschiedene Pfarreien im Rahmen des Freibetrages aufgeteilt werden. Der Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist bei der steuerfreien Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.
<b>Sozialversicherung</b>	Die Ehrenamtspauschale ist bis zu einer Jahressumme von zzt. 840 € sozialversicherungsfrei.	
<b>Formulare</b>	Antrag und Vereinbarung zur Ehrenamtspauschale	
<b>Bearbeitungshinweise</b>	<b>Sofern die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird, ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen (z.B. als geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung)</b>	

	<p>Mitgeltende Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage A - Erklärung zur Tätigkeit</li> <li>• Anlage B - Vereinbarung ÜL-EA-Pauschale</li> <li>• Anlage D - Gesetz und Prozessbeschreibung EA-Pauschale</li> <li>• Anlage H - Prozessablauf Ehrenamtszuschale</li> </ul>
<b>Vordruck</b>	CoMap
<b>Beispiele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Drei Studenten helfen beim Auf-/Abbau bzw. der Vorbereitung des Neujahrsempfangs des Bistums und erhalten je ein Taschengeld für ihren Einsatz iHv. 50 €.</i></li> <li>• <i>Schüler A fährt auf Bitte des Pfarrers mit zum Katholikentag und hilft mit bei der Standbetreuung der Pfarrei. Für seinen Einsatz erhält er freie Kost und Logis und ein Taschengeld iHv. 40 €.</i></li> <li>• <i>Ein Gemeindemitglied nimmt 2x im Monat die Altarwäsche mit nach Hause, um sie dort zu waschen und zu bügeln. - Personalfall!</i></li> <li>• <i>Ein Freund des Pfarrers der Kirchengemeinde kümmert sich vierteljährlich um die Pflege der Gräber von verstorbenen Priestern der Kirchengemeinde. - Personalfall!</i></li> <li>• <i>Ein Rentner kümmert sich 1x im Monat um die Pflege des Gartens und der Grünanlagen der Kirchengemeinde und erhält dafür ein Taschengeld iHv. 50 € für die Monate im Jahr, in denen er die Pflege ausführt. - Personalfall!</i></li> </ul>

### 3. Informationen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 12 EStG

<b>Merkmal</b>	Eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung kann nur dazu genutzt werden, die <b>entstandenen Kosten und Aufwendungen</b> des ehrenamtlich Tätigen zu entschädigen, und darf <b>nicht dazu verwendet werden, um eine Arbeitszeit zu vergüten.</b>
<b>Definition</b>	<p>Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind. Aufwandsentschädigungen sind begrifflich Ersatzleistungen für berufliche Ausgaben.</p> <p><b>Merkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufwendungen für öffentliche Dienste, die die ehrenamtlich tätige Person leistet</li><li>• <b>öffentl. Dienste</b> leistet jemand, der im Dienst einer jur. Person des öffentl. Rechts steht und hoheitliche Aufgaben ausübt, die nicht der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind. Unter <b>jur. Person des öffentl. Rechts fällt die verfasste Kirche, nicht aber ein Kita-Träger oder OT.</b></li><li>• die Steuerbefreiung greift nur, sofern es sich um Aufwendungen handelt, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären; eine Entlohnung ist nicht steuerbefreit. <i>Beispiel: Kosten einer Fortbildung, Sachliteratur, Telefonkosten, Portokosten</i></li><li>• Anknüpfungspunkt für die Aufwandsentschädigung ist daher <b>der dahinter stehende Sachaufwand.</b> Dem Empfänger muss ein abziehbarer Aufwand tatsächlich in der Höhe der gewährten Entschädigung erwachsen sein.</li></ul> <p><b>Die Aufwandsentschädigung darf dagegen nicht gezahlt werden für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust. Der AE-Empfänger kann zugleich Dienstnehmer im Bistum (BGV/Pfarrei/Einrichtung) sein.</b></p>
<b>Gesetz</b>	§ 3 Nr. 12 EStG
<b>Steuern (Lohn-)</b>	<p>Die Aufwandsentschädigung kann steuerfrei</p> <p>a) in Höhe und gegen <b>Vorlage der Belege</b> über die jeweils getätigten <b>Sachkosten</b> ausbezahlt werden <b>oder</b></p> <p>b) pauschal ohne Einzelnachweis in angemessener Höhe bis max. 200 € mtl. pro Person gem. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LstR 2015. Maßstab für die angemessene Höhe der pauschalen Entschädigung ist der tatsächliche oder übliche Sachaufwand.</p> <p><b>Die pauschale AE kann nur auf Beschluss des KV und mittels Auszahlungsanweisung durch Koordinator/Finanzbeauftragten ausgezahlt werden.</b></p>

<b>Sozialversicherung</b>	Die Aufwandsentschädigung ist sozialversicherungsfrei.
<b>Bearbeitungshinweise</b>	Mitgeltende Anlagen:  Anlage E - Antrag AE Anlage F - Gesetz und Prozessbeschreibung AE Anlage I - Prozessablauf Aufwandsentschädigung
<b>Vordruck</b>	CoMap
<b>Beispiele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>A ist als Verwaltungskraft im BGV angestellt. Nebenbei übernimmt A für die Pfarrei X die Pflege der Altarwäsche und erhält für Wasserverbrauch, Waschmittel und Maschinenverschleiß eine mtl. AE.</i></li> <li>• <i>B besucht regelmäßig ältere Geburtstagskinder der Pfarrei und überbringt Glückwünsche und kleine Geschenke. Für verauslagte Telefonkosten zwecks Terminkoordination sowie Portokosten für Glückwunschkarten erhält B eine pauschale AE pro Monat iHv. 20 €.</i></li> </ul>